

# **PV –Kriterienkatalog der Gemeinde Kümmernitztal**

## **Schriftlicher Teil, Stand 11.04.2022**

**(ist nur in Verbindung mit dem Plan im Maßstab 1:25.000 gültig)**

Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die damalige Bundesregierung zu verbindlichen Klimazielen verpflichtet, inzwischen wurde durch gesetzliche Regelungen sogar eine Klimaneutralität beschlossen.

In der Prignitz sowie im Amtsbereich des Amtes Meyenburg wird schon seit Jahren mehr Strom aus regenerativen Energiequellen erzeugt als insgesamt verbraucht wird. Damit werden die geplanten Klimaziele regional sogar schon heute deutlich überschritten, für den Privatverbraucher bedeutet dies jedoch überdurchschnittlich hohe Energiepreise (durch die vielen dezentralen Anlagen sind sehr viele Stromleitungen erforderlich was zu einem erhöhten Betrag des Netzentgeltes als Teil des Strompreises führt) .

Trotzdem ist die Nachfrage in unserer Region nach PV-Freiflächenanlagen in der letzten Zeit stark gestiegen, es gibt keine Gemeinde in der näheren Umgebung, die keine Anfrage zur Errichtung einer Anlage erhalten hat.

Die Gemeinde Kümmernitztal, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeindevertretung ist der Meinung, dass der – unbestritten erforderliche – weitere Ausbau der erneuerbaren Energien zum Klimaschutz nur in Zusammenhang mit dem Naturschutz unserer einzigartigen Landschaft sowie unter der besonderen Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde und ihrer Bewohner erfolgen kann.

Aus diesem Grund wurde der vorliegende Kriterienkatalog als Leitfaden für alle interessierten Investoren erstellt, zusammen mit der dazugehörigen Karte (Maßstab 1:25.000) gibt er die Rahmenbedingungen vor, welche als Mindeststandard bei einer Anfrage an die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung erfüllt bzw. eingehalten müssen:

- PV-Freiflächenanlagen entlang der Autobahn (im Plan farbig gekennzeichnet) und Agri-Photovoltaikanlagen werden bevorzugt betrachtet
- die Anlagen dürfen weder in Schutzgebieten noch in Freiraumkorridoren liegen(all diese Flächen sind im Plan farbig gekennzeichnet)
- ein Mindestabstand von in der Regel 400m zu bewohnten Gebäuden ist zwingend einzuhalten (im Plan farbig dargestellt)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z.B. Hecken, Wildkrautstreifen,...) müssen auf jeden Fall vorgesehen werden, bevorzugt auch mehr als im B-Planverfahren als Mindestforderung verlangt werden.

- bei einer Längsausdehnung der geplanten Anlage von mehr als 500m muss ein geeignet breiter Streifen für Wildwechsel eingehalten werden (dies entfällt, wenn die PV-Anlage entlang der Autobahn liegt, da hier durch den Wildschutzzaun kein Wildwechsel möglich ist) – dieser Streifen kann als Teil der oben genannten Maßnahme zum Schutz der Landschaft ausgebildet werden
- auf die Sichtbarkeit der Module (bzw. auf deren „Unsichtbarkeit“) ist besonders zu achten. Ist dies nicht bereits durch die vorhandene Topographie zu erreichen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Eine Umfassung der ganzen Anlage mit Hecken ist zu gewährleisten. Vor dem Aufstellungsbeschluss wird ein Sichtbarkeitsgutachten gefordert, im B-Planverfahren ist zwingend ein Blendgutachten erforderlich.
- Der Sitz der Betreiberfirma sollte in der Gemeinde Kümmernitztal sein
- die Möglichkeit der Beteiligung der Gemeindebewohner an der Betreiberfirma wird positiv bewertet, ebenso weitere (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten) Teilhabe der Bewohner an der neu geschaffenen Infrastruktur (z.B. Stromeigennutzung, der Miterwerb von Solarmodulen zur Eigennutzung, Ausbau und Unterhalt von Strassen und Wegen im Zuge der Errichtung und Nutzung der Anlage,...)
- die maximale Größe einer einzelnen Anlage darf 25ha nicht überschreiten, die Gesamtfläche aller Anlagen in der Gemeinde (außerhalb der Anlagen entlang der Autobahn) darf 120ha (ca. 6% der Gesamtgemeindefläche) nicht überschreiten
- die erforderlichen Kabeltrassen zur Anbindung der PV-Anlagen an das Stromnetz darf nicht über befestigte Flächen innerhalb der Ortslagen erfolgen